



Politische Gemeinde Feuerthalen

Gemeinde Feuerthalen

ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG

der GEMEINDE FEUERTHALEN

vom 3. Juni 2016

Fassung 3. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

Entschädigungsverordnung Gemeinde Feuerthalen (EVO)	5
Rechtsgrundlage	5
Geltungsbereich	5
Entschädigungs-Grundsätze	5
Entschädigung Gemeinderat	5
Entschädigung Schulpflege	6
Entschädigung Rechnungsprüfungskommission (RPK)	6
Entschädigung externe Kommissionsmitglieder	6
Entschädigung Wahlbüro	6
Entschädigung Friedensrichter	6
Zusätzliche Aufgaben	7
Teuerungszulagen	7
Taggelder	7
Sitzungsgelder	7
Spesenvergütung	8
Unfall- und Haftpflichtversicherung	8
Pensionskasse	8
Inkraftsetzung	8
Aufhebung bisherigen Rechts	8
Genehmigungshinweise	9
Stichwortverzeichnis	10
Impressum	12

Entschädigungsverordnung Gemeinde Feuerthalen (EVO)

ARTIKEL 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Feuerthalen vom 28. September 2014 erlässt die Gemeindeversammlung diese Entschädigungsverordnung.

ARTIKEL 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Gemeinde Feuerthalen.

ARTIKEL 3 Entschädigungs-Grundsätze

Abs. 1

Soweit Pauschalentschädigungen vorgesehen sind, sind damit alle Sitzungsgelder, soweit die Gemeinde Feuerthalen für diese zuständig ist, inbegriffen.

Abs. 2

Stellvertreter, die innert Jahresfrist während mehr als zwei Monaten amten müssen, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung zu Lasten des Vertretenen.

ARTIKEL 4 Entschädigung Gemeinderat

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern des Gemeinderates folgende Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

Entschädigung	jährlich pauschal
Mitglieder	CHF 20'000.00
Zusatz Präsidium	CHF 36'000.00
Zusatz Schulpräsidium	CHF 28'800.00
Zusatz 1. Vizepräsidium	CHF 3'000.00
Zusatz 2. Vizepräsidium	CHF 2'000.00
Zusatz Ressort Sozialwesen	CHF 3'000.00

ARTIKEL 5

Entschädigung Schulpflege

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Schulpflege folgende Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

Entschädigung		jährlich pauschal
Mitglieder (ohne Präsidium)		CHF 15'000.00
Zusatz Vizepräsidium		CHF 3'000.00
Zusatz Ressort Sonderpädagogik		CHF 3'000.00

ARTIKEL 6

Entschädigung Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission (RPK) folgende Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

Entschädigung	Ansatz	jährlich pauschal
Präsident		CHF 2'000.00
Aktuar		CHF 1'500.00
Mitglieder		CHF 1'000.00

ARTIKEL 7

Entschädigung externe Kommissionsmitglieder

Abs. 1

Kommissionsmitgliedern, die nicht dem Gemeinderat, der Schulpflege oder der Rechnungsprüfungskommission angehören, wird ein Sitzungsgeld gemäss Personalverordnung ausgerichtet.

Abs. 2

Der Gemeinderat kann in Spezialfällen eine angemessene Pauschalentschädigung festsetzen.

ARTIKEL 8

Entschädigung Wahlbüro

Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.

ARTIKEL 9

Entschädigung Friedensrichter

Abs. 1

Für die Erfüllung der amtlichen Aufgaben des Friedensrichters wird eine jährliche Grundpauschale von CHF 3'200.00 ausgerichtet.

Abs. 2

Für die fallbezogenen Aufwendungen wird ein Stundenlohn gemäss Lohnreglement LR 05 des Kantons Zürich, LK 15/LS 20/TS 22, entschädigt.

Abs. 3

Die Friedensrichter-Gebühren werden durch den Friedensrichter zu Gunsten der Gemeinde Feuerthalen eingebracht.

Abs. 4

Die für die Ausübung des Amtes angemessene Infrastruktur und das Büromaterial werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.

ARTIKEL 10 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Exekutive eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

ARTIKEL 11 Teuerungszulagen

Der Gemeinderat kann die Entschädigungen dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

ARTIKEL 12 Taggelder

Für ausserordentliche amtliche Verrichtungen wie Teilnahme an Konferenzen und Instruktionkursen werden Mitgliedern der Behörden, Kommissionen und Ausschüssen sowie weiteren Beauftragten, nebst den Fahrtauslagen, folgende Taggelder ausbezahlt:

für den halben Tag (mindestens 4 Stunden)	CHF	150.00
für den ganzen Tag (mindestens 6 Stunden)	CHF	250.00

ARTIKEL 13 Sitzungsgelder

Abs. 1

Angestellte der Politischen Gemeinde haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ein Protokoll erstellt wird und die Sitzung ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfindet. Dafür entfällt jegliche Zeitkompensation während der ordentlichen Arbeitszeit.

Abs. 2

Soweit Sitzungsgelder auszurichten sind, betragen diese CHF 35.00 je Stunde.

Abs. 3

Für die Protokollführung wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet

Abs. 4

Der Gemeinderat kann in Einzelfällen sinngemässe abweichende Regelungen beschliessen.

ARTIKEL 14

Spesenvergütung

Abs. 1

Den Mitgliedern von Behörden sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenen Barauslagen entschädigt.

Abs. 2

Die Entschädigung richtet sich nach kantonalem Recht.

ARTIKEL 15

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

ARTIKEL 16

Pensionskasse

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege werden, soweit möglich und wünschbar, in die jeweilige Pensionskasse der Gemeinde Feuerthalen aufgenommen.

ARTIKEL 17

Inkraftsetzung

Abs. 1

Diese Entschädigungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. August 2016 in Kraft.

Abs. 2

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

ARTIKEL 18

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 25. November 2011 aufgehoben.

Genehmigungshinweise

Die vorstehende Entschädigungsverordnung wurde

- anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 4. April 2016 mit GRB 51 verabschiedet.
- anlässlich der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2016 angenommen.

GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident:

Der Sekretär:



Jürg Grau



Markus Strobl

Stichwortverzeichnis

Aufhebung bisherigen Rechts	8	Pensionskasse	8
Bisheriges Recht	8	Rechnungsprüfungskommission	6
Entschädigungsverordnung	5	Rechtsgrundlage EVO	5
EVO	5	RPK	6
Externe Kommissionsmitglieder	6	Schulpflege	6
Friedensrichter	6	Sitzungsgelder	7
Geltungsbereich EVO	5	Spesenvergütung	8
Gemeinderat	5	Taggelder	7
Genehmigungshinweise EVO	9	Teuerungszulagen	7
Grundsätze Entschädigung	5	Unfallversicherung	8
Haftpflichtversicherung	8	Wahlbüro	6
Inkraftsetzung EVO	8	Zusätzliche Aufgaben	7
Kommissionsmitglieder extern	6		

Impressum

Titel: Entschädigungsverordnung der Gemeinde Feuerthalen
Herausgeber: Gemeinderatskanzlei
Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen
Telefon: 052 647 47 47
Fax: 052 647 47 48
E-Mail: kanzlei@feuerthalen.ch
Website: www.feuerthalen.ch
Textstand: 3. Juni 2016
Stand: Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2016
Datei: G:\GS\Erlasse\Personalverordnung\2016\Personalrecht 2016 Gemeinde Feuerthalen_2016-06-03.docx